

18.08.22

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates „Beschleunigung der Energieinfrastrukturzulassungsverfahren fr einen klimaresilienten Wiederaufbau nach greren Schadenslagen“

Bundesministerium
fr Wirtschaft
und Klimaschutz
Parlamentarischer Staatssekretr

Berlin, 15. August 2022

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Prsident,

namens der Bundesregierung bersende ich Ihnen in der Anlage die Antwort der Bundesregierung zur Entschlieung des Bundesrates „Beschleunigung der Energieinfrastrukturzulassungsverfahren fr einen klimaresilienten Wiederaufbau nach greren Schadenslagen“ (BR-Drs. 756/21-B).

Mit freundlichen Gren
Stefan Wenzel

siehe Drucksache 756/21 (Beschluss)

**Antwort der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates
„Beschleunigung der Energieinfrastrukturzulassungsverfahren für einen
klimaresilienten Wiederaufbau nach größeren Schadenslagen“
(BR-Drs. 756/21-B) vom 5. November 2021**

Zu 1.:

Die Bestimmungen zur Zulassung von Änderungen im Anzeigeverfahren in § 43f EnWG und § 25 NABEG gelten auch für den Wiederaufbau nach Katastrophenfällen. Aus dem Antrag geht nicht hervor, welche gesetzlichen Änderungen gefordert werden.

Das am 29. Juli 2022 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung (EnWG-Novelle im Energiesofortmaßnahmenpaket) sieht Erleichterungen bei der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG vor, die auch beim Wiederaufbau nach Katastrophenfällen zur Anwendung kommen.

Zu 2.:

Nebenanlagen können nach geltendem Recht entsprechend den Regeln des BImSchG separat zugelassen werden. Die Bundesregierung prüft, ob darüber hinaus Bedarf für eine isolierte Planfeststellung von Nebenanlagen besteht.

Zu 3.:

Das am 29. Juli 2022 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung (EnWG-Novelle im Energiesofortmaßnahmenpaket) sieht vor, dass neben den mindestens drei Szenarien für die nächsten 10-15 Jahre auch weitere drei Szenarien das Jahr 2045 betrachten müssen. Der nächste Netzentwicklungsplan Strom 2023-2037/2045 wird diese Kriterien bereits erfüllen.

Darüber hinaus sollen Fragen zur grundsätzlichen Ausrichtung der Energiewende zukünftig von einem den verschiedenen Infrastrukturplanungsprozessen (NEP Strom, NEP Gas / H₂) vorgeschalteten Prozess, einer Systementwicklungsstrategie, adressiert werden. Die Systementwicklungsstrategie entwickelt auf Basis von Szenarien sektorübergreifend ein strategisches Leitbild für die Energiewende, an dem sich diverse Folgeprozesse wie die Infrastrukturplanungen (u.a. NEP Strom, NEP Gas / H₂) orientieren. Der Prozess zur Systementwicklungsstrategie soll noch in diesem Jahr starten.